



Neues Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)

1. Neues Gesetz und Geltungsbereich

Auf den 1. Januar 2007 ist das neue **Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)** ([SR 951.31](#)) in Kraft getreten. Es ersetzt das bisherige "Anlagefondsgesetz".

Dem KAG und damit der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstellt sind alle - und zwar unabhängig von der Rechtsform - kollektiven Kapitalanlagen und alle Personen, die diese verwalten oder aufbewahren (*Art. 2 Abs. 1 KAG*).

2. Neue Rechtsformen des Kollektivanlagengesetzes

Das KAG führt unter Anderem drei neue Rechtsformen ein, die in das Handelsregister eingetragen werden müssen, nämlich:

- Die Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF; Art. 110 ff. KAG);
- Die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV; Art. 36 ff. KAG);
- Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 98 ff. KAG).

3. Bewilligungspflicht und Prüfung

Alle neuen und bisherigen Unternehmen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten oder aufbewahren, bedürfen einer Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (Art. 13 Abs. 1 KAG). Diese prüft ausschliesslich, ob die Voraussetzungen nach KAG erfüllt sind. Bei der Gründung oder Zweckänderung ist die Verfügung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (Bewilligung) Voraussetzung für die Eintragung im Handelsregister (wie bei einer Bank).

4. Übergangsfristen

Als im Sinne des KAG tätige obligationenrechtlich organisierte Gesellschaften und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen haben sich bis zum **30. Juni 2007** bei der FINMA zu melden und bis zum 31. Dezember 2007 dieser Behörde ein Gesuch um Bewilligung bzw. Genehmigung zu stellen (Art. 157 Abs. 1 und 2 KAG). **Diese Meldepflicht ist obligatorisch und namentlich auch in Zweifelsfällen zu erfüllen.**

5. Auskünfte

Für Auskünfte im Zusammenhang mit dem neuen Kapitalanlagegesetz ist ausschliesslich die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zuständig. Die Handelsregisterbehörden erteilen nur Auskünfte über die Registrierung im Handelsregister. Kunden, die Fragen im Zusammenhang mit dem KAG haben, sind daher gebeten, sich an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zu wenden:

Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA
Einsteinstrasse 2
CH – 3003 Bern

Telefon: +41 31 327 91 00
Fax: +41 31 327 91 01
info@finma.ch



6. Änderungen und Anmeldung beim Handelsregisteramt

Bestehende Unternehmungen, die wegen der Unterstellung unter das KAG oder zur Befreiung von einer Unterstellung unter das KAG Statutenänderungen oder andere Änderungen durchführen müssen, werden gebeten, diese rechtzeitig an die Hand zu nehmen und im Handelsregister eintragen zu lassen. Da im November und Dezember erfahrungsgemäss überdurchschnittlich viele Geschäfte eingereicht werden, kann ansonsten eine Eintragung in der vom Gesetz geforderten Frist allenfalls nicht gewährleistet werden.